

Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit

und ansatzweise zu regeln versucht wird, braucht sie sich noch nicht auszulassen.⁶ Sie hat von den gegebenen staatlichen Verhältnissen, m.a.W. von der staatlichen "Befindlichkeit" auszugehen und auf sie abzustellen. Der liechtensteinische Staat war damals noch weitgehend monarchisch und nicht dualistisch geordnet. Die Volksvertretung als Ordnungsfaktor, wie man ihn in anderen Staaten des Deutschen Bundes vorfand, war kaum vorhanden.⁷ Es kam noch nicht zu einer Machtverteilung zwischen Monarch und der bürgerlichen Gesellschaft ("Landstände"), so dass auch nicht diese dualistische Struktur der Staats- und Verfassungsordnung gesichert werden musste. Die Verfassung räumte den Landständen nur die Befugnis ein, "auf dem Landtag Vorschläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen". Das Recht der Genehmigung oder der Verwerfung behielt sich der Monarch selber vor.⁸ Eine Mitwirkung der Volksvertretung bei der Ausübung bestimmter Rechte der Staatsgewalt, wie dies Art. 57 der Wiener Schlussakte zur Absicherung des monarchischen Prinzips vorgesehen hatte,⁹ blieb ausgeschlossen. Die Verfassung war nach wie vor der absoluten Monarchie verhaftet und verpflichtet.¹⁰

Daran änderten vorerst auch die Verfassungsauseinandersetzungen von 1848/49 nichts. Sie sind aber aus ideen- und institutionengeschichtlicher Sicht nicht nur für das Verständnis der heutigen Verfassungsgerichtsbarkeit unverzichtbar, sondern haben auch ganz allgemein auf die weitere Verfassungsentwicklung nachhaltigen Einfluss ausgeübt. Sie

⁶ So aber schon die Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818, Titel X, abgedruckt in Ernst Rudolf Huber, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1978, S. 155 (170 f.), und die Verfassungsurkunde für das Grossherzogtum Hessen vom 17. Dezember 1820, Titel X, abgedruckt in Ernst Rudolf Huber (wie vorhin), S. 221 (235), als Beispiele für die "Gewähr der Verfassung"; als Beispiel für den gerichtlichen Schutz der Verfassung sei die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819 erwähnt, die in § 195 zum gerichtlichen Schutz der Verfassung einen Staatsgerichtshof errichtet, abgedruckt in Ernst Rudolf Huber (wie vorhin), S. 187 (218).

⁷ Vgl. Rupert Quaderer, *Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848*, S. 22.

⁸ So die §§ 13, 15, 16 und 17 der Verfassung von 1818, abgedruckt in LPS 8, S. 259 (261).

⁹ Vgl. etwa Hans Boldt, *Monarchie im 19. Jahrhundert, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 189 (203).

¹⁰ Vgl. Rupert Quaderer, *Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848*, S. 30, der meint, dass man diesem fürstlichen Erlass kaum den "schmeichelnden" Namen "Verfassung" geben könne. Sie sei ein Gesetz, "eingeführt auf den Befehl des Fürsten, mit dem Zweck, den Art. 13 der Bundesakte zu erfüllen ..."